

SATZUNG DER GEMEINDE
ELLERAU
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„BERLINER DAMM-OST“
 TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 in Verbindung mit § 1 der 1. DVO vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.4.1969 und 9.9.1969 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Berliner Damm - Ost“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:
 (geändert gemäß Genehmigungserlaß vom 15.7.1971)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR. 11 BBauG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 27. 10. 1969 AZ: IV 81d - 813/04-13.15 (5) ERTEILT.
 Die Genehmigung wurde gem. § 11 Satz 2 BBauG GEMEINDE ELLERAU DEN 15. 8. 1971 GEMEINDE ELLERAU vorweg erteilt.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR. 10 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 2. 1969

GEMEINDE ELLERAU DEN 28. 5. 1969
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 2. 2. 69 BIS 3. 3. 1969 NACH VORHERIGER AM 24. 1. 1969 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER ANFRAGENFRIST GELIENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4. JUNI 1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 10. 1969 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 14. August 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 16.8.1971 AN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

Die Genehmigung des Gesamtbebauungsplanes, bestehend aus der Planausfertigung -Teil A- und dem Text -Teil B- wurde unter Aufhebung des Erlasses vom 27.10.1969 Az.: IV 81d - 813/04-13.15 (5) gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15.7.1971 Az.: IV 81d - 813/04-60.19 (5) erteilt.

Ellerau, den 29. Juli 1971
 Gemeinde Ellerau

ZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, Par. 9 (5) BBauG.
- Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Öffentliche Parkflächen, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Sichtdreieck), Par. 9 (1) 2 BBauG.
- Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBauG.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 15 BBauG.
- Kinderspielplatz, Par. 9 (1) 8 BBauG.
- Baulinien, Par. 23 (2) BauNvo.
- Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNvo.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 15 BBauG., sowie Par. 23 BauNvo.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16 (4) BauNvo.

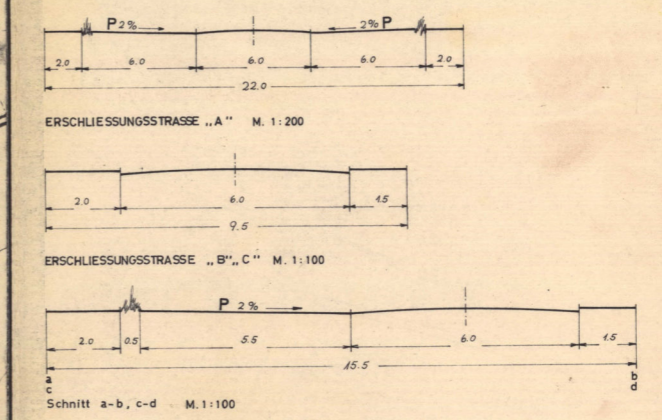
BAUGEBIET: Par. 9 (1) 1 BBauG.

- Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNvo.
- Maß der baulichen Nutzung: Par. 9 (1) 1a BBauG sowie Par. 16, 17 BauNvo.
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNvo.
- G.F.Z. Geschößflächenzahl, Par. 20 BauNvo.
- Zahl der Vollgeschosse: Par. 18 BauNvo.

II VIII zwingend

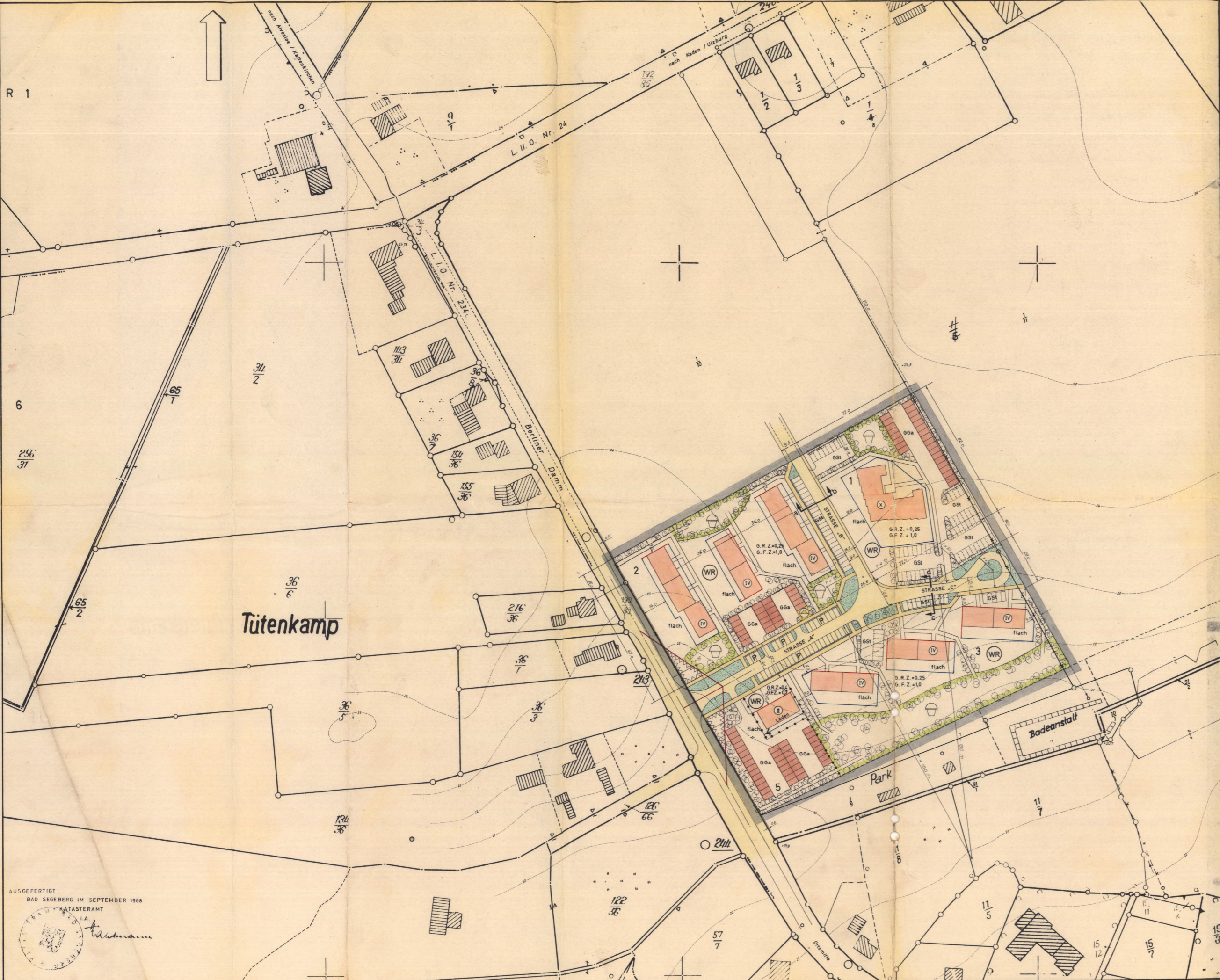
- Fläche für Versorgungsanlagen (Transformator), Par. 9 (1) 5 BBauG.
- GSt = Gemeinschaftsstellplätze, Par. 9 (1) 12 BBauG.
- GGa = Gemeinschaftsgaragen, Par. 9 (1) 12 BBauG.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform, Par. 9 (1) 1b BBauG.

STRASSENPROFILE:



DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal-Null) entnommen der deutschen Grundkarte Nr. 60 58
- Ermittelte Höhenpunkte
- 1,2,3,4 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßzahlen
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze



AUSGEFERTIGT
 BAD SEGEBERG IM SEPTEMBER 1968
 KATASTERAMT